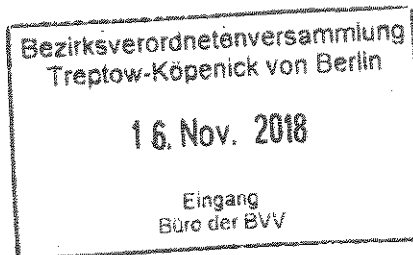


Bezirksamt Treptow-Köpenick  
Bezirksbürgermeister

16.11.2018



Bezirksverordnetenversammlung  
Vorsteher  
Herrn Groos

**Schriftliche Anfrage Nr. VIII/0644 vom 31.10.2018 des Bezirksverordneten Herrn Benjamin Hanke – Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

**Betr.: Betrieb des Strandbades Müggelsee**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wer ist bisher und für die Zeit der Sanierung Betreiber des Strandbads Müggelsee?
2. Welche Rechte und Pflichten hat der Betreiber?
3. Welche Kosten fallen jährlich im Bezirkshaushalt durch den Betrieb des Strandbads an?
4. Gibt es nach Kenntnis des Bezirksamts in der Badesaison Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer oder anderes verantwortliches Personal für den Badebetrieb am Strandbad Müggelsee?
5. Falls nicht: Unter welchen Bedingungen könnte das Bezirksamt den Einsatz eines entsprechenden Personals, zum Beispiel der DLRG finanzieren und kann die ungefähre Höhe der Kosten geschätzt werden?

**Hierzu antwortet das Bezirksamt:**

Zu 1.

Das ehemalige Strandbad, seit 2006 freie Badestelle, wird durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick als Vermögensträger verwaltet und betrieben.

Zu 2.

Der Service Einheit Facility Management des Bezirksamtes Treptow – Köpenick obliegt die gesetzliche Verantwortung als Betreiber und Eigentümerversorger. Hierzu zählen unter anderem die Verkehrssicherungspflicht sowie die Ausübung des Hausrechtes.

Zu 3.

Für das bezirkliche Fachvermögen der SE FM, Infrastrukturkostenträger 9203004 Fürstenwalder Damm 838 Badestelle mit Gebäuden, wurden in den Haushaltsjahren nachfolgend aufgeführte Sachausgaben getätigt:

	2015	2016	2017
Sachausgaben	224.500,68	159.786,92	191.305,67

Zu den Sachausgaben gehören die Bewirtschaftungskosten (energetische Kosten, Dienstleistungen, Steuern, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Versicherungen), Kosten für den Immobilienunterhalt, für das Verbrauchsmaterial, für erforderliche Ausstattung sowie Beratungs- und Gutachterkosten.

Zu 4.

Bei dem Areal handelt es sich seit der Übernahme durch den Bezirk nicht mehr um ein Schwimm-/Strandbad im Sinne des Bäder-/Anstaltsgesetzes – BBBG vom 25.09.1995 (GVBl. S.617) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10.05.2007 (GVBl. S. 195), da grundsätzlich vorgeschriebene Bestimmungen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des Bundesverbandes Öffentlicher Bäder e.V. (Richtlinie 94.12) nicht eingehalten werden. Es handelt sich nach diesen Bestimmungen lediglich um eine Badestelle, an der bädertypische Anlagen am und im Wasser sowie eine Wasseraufsicht nicht vorhanden sind.

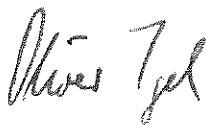
Zu 5.

Der Prämisse des Bezirksamts folgend, stehen der Zugang und die Nutzung der gegenwärtig freien Badestelle und des Strandes auch zukünftig allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung. Die Gesamtanlage wird auch weiterhin ein Begegnungsort für Freizeit und Erholung sein.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Zur Erstellung dieser Antwort auf die Schriftliche Anfrage hat ein Beamter des Gehobenen Dienstes bzw. ein vergleichbarer Angestellter insgesamt 2 Arbeitsstunden je 59,84 € aufgewendet – damit entstanden in den Fachabteilungen Gesamtkosten von 119,68 €.

Dazu kommen Kosten bei Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von 28,00 €. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 147,68 €.



Oliver Igel  
Bezirksbürgermeister